Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1934)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor: Mouttet, H. / Dürrenmatt, H. / Seematter, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418572

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1934.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt,** bis 31. Mai 1934.
Regierungsrat **A. Seematter,** vom 1. Juni 1934 an.

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

a) An *gesetzlichen Erlassen* sind zu erwähnen:

1. der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Herabsetzung der Tarife für die Verrichtungen der Medizinalpersonen, vom 27. März 1934;
2. die Verordnung über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel, vom 19. Dezember 1934;
3. der Beschluss des Regierungsrates vom 30. November 1934, wonach vom 1. Januar 1936 an in sämtlichen Salzverkaufsstellen für Menschen und Tiere jodiertes Salz in allen Quantitäten zum gleichen Preise wie gewöhnliches Salz gekauft werden kann. Zu diesem Beschlusse möchten wir noch folgendes erwähnen:

Die schweizerische Kropfkommission macht in ihrem Bericht an die Kantonsregierungen, vom 23. Februar 1931, unter anderm auf folgendes aufmerksam:

«Nach den Erfahrungen, welche bis jetzt mit der Jodkochsalzprophylaxe gemacht wurden, haben sich die seinerzeit von einigen Spezialisten geäusserten Befürchtungen, die allgemeine Anwendung des jodierten Salzes werde schwere Schädigungen im Gefolge haben, nicht bestätigt. Wenn es da und dort bei jodempfindlichen Personen zu Störungen gekommen ist, so haben diese im allgemeinen durch einfaches Weglassen des jodierten Salzes und Ersatz durch gewöhnliches Salz behoben werden können. Immerhin hat sich gezeigt — und unsere Kommission hat von jeher darauf Gewicht gelegt —, dass es notwendig ist, neben dem Salz mit Jodzusatz auch das gewöhnliche, ohne diesen Zusatz, stets vorrätig zu halten. Wenn möglich sollten beide Salzsorten zum gleichen Preise abgegeben werden.

Es sei zum Schluss noch beigefügt, dass das jodierte Kochsalz auch in bezug auf die Viehhaltung nur günstig zu wirken scheint. An schweizerischen und ausländischen Anstalten ausgeführte Versuche mit Verabreichung von jodiertem Kochsalz an die Milchtiere haben nirgends ungünstige Ergebnisse gezeitigt; es wurde im Gegenteil damit vermehrte Milchproduktion und bessere Ausnützung des Futters erzielt.»

Aus der dem vorerwähnten Bericht der schweizerischen Kropfkommission beigehefteten Tabelle ist ersichtlich, dass in einzelnen Gebieten unseres Kantons mehr als die Hälfte der Stellungspflichtigen mit endemischem Kropf behaftet sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine Schädigung durch jodiertes Kochsalz (bekanntlich wird dem Kochsalz nur $0{,}_{005}$ g Jodkalium pro kg zugesetzt) weder bei Mensch noch Tier praktisch in Frage kommt und dass die allgemeine Abgabe von Jodsalz die gegenwärtig wirksamste Prophylaxe gegen den Kropf darstellt. (Dr. Eggenberger berichtet, *dass nach 6jähriger Anwendung von Jodsalz in Ausserrhoden der angeborne Kropf daselbst völlig verschwand.*) Auch das Sanitätskollegium, das im Jahre 1931 die Kropfprophylaxe durch Jod eingehend studierte, kam zum gleichen Schlusse und schrieb uns in seinem Gutachten vom 28. Juli 1931

folgendes: «Wird erst einmal im Kanton Bern das jodierte Kochsalz von der Bevölkerung so allgemein angewendet, wie es wünschenswert ist, so könnte man dann wohl auf eine Sonderbekämpfung des Kropfes in den Schulen verzichten.»

b) An *Kreisschreiben unserer Direktion* erwähnen wir nur solche, die nicht jedes Jahr erlassen werden, nämlich:

1. das Kreisschreiben an die Direktionen der 31 Bezirksspitäler, vom 5. Januar 1934, betreffend die infolge der Sparmassnahmen im Staatshaushalt unseres Kantons notwendige Herabsetzung der Kantonsbeiträge, die in Form sogenannter Staatsbetten ausgerichtet werden;
2. das Kreisschreiben an die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, vom 31. Juli 1934, wonach diese Medizinalpersonen auf die gesundheitlichen Gefahren der Überdosierung vitaminhaltiger Produkte aufmerksam gemacht und ersucht wurden, nur solche Produkte dieser Art zu verordnen oder zu verkaufen, deren Gehalt an Vitaminen wissenschaftlich geprüft und bestimmt ist.

II. Öffentliche Hygiene und sanitarische Massnahmen sowie durchgeführte Inspektionen und Begutachtungen.

Auch im Berichtsjahre sind wieder verschiedene Beschwerden eingelangt betreffend unhygienische Zustände, die durch die Ablagerung von Misthöfen, das Bestehen von reparaturbedürftigen Güllengruben und -abläufen sowie die Errichtung von Schweinemästereien in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten und Brunnenanlagen verursacht wurden. Ferner ersuchten auch Private des öftern um Anordnung von Massnahmen wegen feuchten, ungenügend heizbaren und unhygienischen Wohnungen. In jedem einzelnen Fall ersuchten wir die betreffenden Ortsgesundheitsbehörden, eine Untersuchung vorzunehmen und hernach zu berichten, welche Vorkehren zur Behebung der Übelstände getroffen und ausgeführt worden seien. Wenn schon in einigen Fällen die Bestimmungen des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei und der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (insbesondere § 12) angerufen werden mussten, konnten doch meistenteils die Angelegenheiten auf dem Korrespondenzwege erledigt werden, wobei es sich allerdings oft herausstellte, dass die Beschwerden wegen Wohnungen nicht immer begründet und die Beschwerdeführer selbst am unhygienischen Zustand schuld waren.

Augenscheine an Ort und Stelle durch den Kantonsarzt waren in folgenden Fällen notwendig:

1. in *Eriswil* betreffend Inspektion des Schulhauses im Auftrag der kantonalen Unterrichtsdirektion;
2. in *Toffen* in Verbindung mit einer Delegation des Regierungsrates und der Gemeindebehörden sowie in Anwesenheit verschiedener Abgeordneter von Berufsverbänden betreffend Massnahmen zur Verhütung des Auftretens von Typhusfällen, welche daselbst von Zeit zu Zeit festgestellt wurden;
3. in *Adelboden* zur Untersuchung des hygienischen Zustandes eines Kinderheimes, da die Erteilung der Bewilligung zum Bau eines neuen Kinderheimes davon abhängig gemacht wurde, ob durch ärztliches Gutachten bezeugt werden könne, dass der projektierte Neubau ein hygienisches und sanitarisches Erfordernis sei;
4. in *Tavannes*, in Begleitung eines Beamten der kantonalen Baudirektion, betreffend Inspektion einer Schweinestallanlage auf der Gemeindegrenze Tavannes-Reconvilier;
5. in *Köniz* betreffend die Anlage einer Schweinestallung;
6. in *Biel* zum Besuch eines Vortrages eines eidgenössisch diplomierten Arztes in Verbindung mit einem sogenannten Magier, worauf wir einem Gesuch des Arztes zwecks Erteilung einer Bewilligung zur Abhaltung von zeitweiligen Sprechstunden im Kanton Bern nicht entsprachen mit der Begründung, dass laut Art. 2, Abs. 3, des Gesetzes vom 14. März 1865 betreffend die Ausübung der medizinischen Berufsarten der Ärztestand als sesshaft gedacht ist;
7. in *Zollikofen* betreffend Besichtigung von Räumlichkeiten in einer Fabrik hinsichtlich Eignung zur Lagerung von Betäubungsmitteln und medizinischen Spezialitäten;
8. in *Biel*, in Verbindung mit einem Beamten des eidgenössischen Gesundheitsamtes, zwecks Begutachtung der Eignung von Räumlichkeiten in einer Fabrikationsfirma zur Einfuhr, Fabrikation und zum Vertrieb von Sera und Impfstoffen gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1931 über die Kontrolle der Sera und Impfstoffe für die Verwendung am Menschen;
9. in *Kehrsatz* zur Inspektion eines Wohnhauses in bezug auf seine Eignung zur Einrichtung einer Privatklinik für Nerven- und Gemütskranke.

Zur Begutachtung wurden unserer Direktion ferner Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung von Vorträgen auf hygienischem und teilweise medizinischem Gebiete und diesbezügliche Manuskripte unterbreitet. Wenn anlässlich solcher Vorträge oder im Anschluss an solche keine medizinischen Apparate, Arzneistoffe oder Heilmittel irgendwelcher Art angepriesen, feilgeboten oder verkauft werden, kann gegen das Abhalten dieser Vorträge von unserer Direktion keine Einwendungen erhoben werden. Immerhin haben wir Amtsstellen, die unserer Direktion derartige Gesuche zum Mitbericht unterbreitet haben, darauf hingewiesen, dass für solche Vorträge, die weniger dem Wohle des Publikums als dem finanziellen Erfolg des Vortragenden dienen, ein grosses Bedürfnis nicht bestehe und aus diesem Grunde nicht empfehlenswert sei, den diesbezüglichen Gesuchen zu entsprechen, hauptsächlich dann nicht, wenn es sich bei Vortragenden um Ausländer handle.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Im Berichtsjahr hat das Sanitätskollegium 9 Sitzungen abgehalten, nämlich: 4 Sitzungen der medizinischen Sektion, 1 Sitzung des Dreierkollegiums dieser Sektion, 1 Sitzung des medizinisch-pharmazeutischen Ausschusses, 1 Sitzung der medizinischen und pharmazeutischen Sektion und 2 Sitzungen der pharmazeutischen Sektion.

2. In bezug auf die Tätigkeit der Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten verweisen wir auf den ersten Abschnitt des Jahresberichtes 1934 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In den *Gebirgsgegenden* ist die Krankenpflege und Geburtshilfe wie schon in frühern Jahren durch die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Einwohnergemeinden gefördert worden. Auf das Kreisschreiben unserer Direktion an 83 Gemeinden, die nach einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben sich 57 Gemeinden (im Vorjahre 53) zur Erlangung eines Bundesbeitrages an ihre Ausgaben zugunsten beitragsberechtigter Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe angemeldet. Zu solchen Einrichtungen gehören z. B. Arzt- und Hebammenwartgeld in bar und natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilien- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Diese 57 Gemeinden sind in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen. Insgesamt haben diese Gemeinden für Einrichtungen vorerwähnter Art im Jahr 1933, auf das sich die Berechnung der Bundesbeiträge im Berichtsjahr stützt, Fr. 156,048. 39, im Vorjahr Fr. 188,075. 96 ausgegeben. Die Differenz zwischen diesen beiden Summen rührt daher, dass die Gemeinden im Vorjahr auch ihre Beiträge an den Tuberkulosefonds und an die Tuberkulose-Fürsorgevereine zur Subventionierung angemeldet haben, welche in den vorerwähnten Ausgaben für das Berichtsjahr weggelassen sind, weil sie vom Bund inzwischen als nicht beitragsberechtigt erklärt wurden. Gestützt auf die von uns ausgearbeitete Zusammenstellung sämtlicher beitragsberechtigter Gemeinden und subventionsberechtigter Ausgabenposten hat der Bund in teilweiser Gutheissung der von uns beantragten Subventionsansätze an diese Ausgaben in Anwendung von Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung insgesamt an 57 Gemeinden Beiträge von Fr. 31,394, im Vorjahr Fr. 31,342 ausgerichtet. Diese Beiträge wurden je nach der Höhenlage, Wegsamkeit und Einwohnerzahl der im Gebirgsgebiet wohnenden Bevölkerung auf 1 bis 50% der beitragsberechtigten Ausgaben festgesetzt, und sie dürfen nach vorerwähntem Gesetz den Gesamtbetrag der vom Kanton, Gemeinden oder Privaten geleisteten Summen und jedenfalls drei Franken jährlich auf den Kopf der beteiligten Bevölkerung nicht übersteigen.

2. *Im allgemeinen* hat die Krankenpflege in unserm Kanton durch entsprechende Gemeindereglemente eine Förderung erfahren. Diese Reglemente wurden jeweilen nach Prüfung und Antrag seitens unserer Direktion durch den Regierungsrat genehmigt. Nach Massgabe dieser Reglemente haben die betreffenden Gemeinden eine ständige Gemeindeschwester angestellt, die in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen soll. Diesen Kreisen wird damit eine bessere Krankenpflege zuteil, die zudem je nach der ökonomischen Lage des Kranken oder seiner zahlungspflichtigen Angehörigen ganz oder teilweise unentgeltlich gewährt wird. Der Krankenpflegeverband der bernischen Landeskirche lässt im Bezirksspital in Langenthal in dreijähriger Lehrzeit Krankenschwestern ausbilden und hat schon vielen Gemeinden tüchtige und mit grosser Hingebung und Pflichttreue arbeitende Gemeindekrankenschwestern vermittelt.

V. Medizinalpersonen.

A. Aufsicht.

1. Der *Regierungsrat* hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung erteilt an:

a) 25 Ärzte (darunter 2 Frauen), wovon 15 Berner und 10 Angehörige anderer Kantone;
b) 3 Tierärzte, alles Berner;
c) 10 Apotheker (darunter 3 Frauen), wovon 3 Berner und 7 Angehörige anderer Kantone.

2. *Unsere Direktion* erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

a) 15 Zahnärzte (darunter 2 Frauen), wovon 7 Berner und 8 Angehörige anderer Kantone;
b) 3 Zahnarztassistenten, wovon 1 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone;
c) 5 Apothekergehilfen (darunter 3 Frauen), wovon 1 Berner und 4 Angehörige anderer Kantone.

Um zu verhüten, dass Zahntechniker, welche zahnärztliche Einrichtungen besitzen, Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen oder mit ihnen einen Gesellschaftsvertrag abschliessen und so unter dem Schutze der Berufsausübungsbewilligung des Zahnarztes unbefugterweise einzig dem diplomierten Zahnarzt zustehende ausgesprochen zahnärztliche Verrichtungen vornehmen, untersuchten wir jeweilen vor der Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung, ob der betreffende Zahnarzt mit einem Zahntechniker einen Dienstvertrag als Arbeitnehmer oder einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen habe. Durch Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in der Berufsausübungsbewilligung untersagen wir den Zahnärzten unter Androhung des Entzuges dieser Bewilligung auch für die Zukunft den Abschluss solcher Verträge mit Zahntechnikern.

B. Apotheken.

Die periodischen amtlichen Inspektionen wurden in 11 (im Vorjahr in 10) Apotheken vorgenommen, nämlich in 8 öffentlichen Apotheken und 3 ärztlichen Privatapotheken.

Im Bestande der öffentlichen Apotheken sind folgende Änderungen zu erwähnen:

a) die Neuerrichtung einer Apotheke an Stelle einer bisherigen Drogerie in Bern;
b) die Handänderung je einer Apotheke in Bern und Adelboden;
c) der Verwalterwechsel in je einer Apotheke in Biel, Delsberg, Thun, Steffisburg und Zweisimmen;
d) die erstmalige Bewilligung eines Verwalters wegen andauernder Erkrankung des Besitzers in einer Apotheke in Burgdorf.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen respektive beendigt worden:

1. Im deutschen Hebammenlehrkurs 1932 bis 1934 haben alle 11 Schülerinnen das Schlussexamen mit Erfolg bestanden und erhielten das Hebammenpatent.

2. Im deutschen Hebammenlehrkurs 1933 bis 1935 sind 1 Säuglingspflegerin und 3 diplomierte Krankenschwestern neu eingetreten, womit sich die Zahl der Schülerinnen dieses Kurses von 9 auf 13 erhöht hat. Dagegen ist 1 Schülerin ausgetreten, so dass im ganzen 12 Schülerinnen an der ersten Prüfung teilnahmen.

3. In den deutschen Hebammenlehrkurs 1934 bis 1936 sind im ganzen 9 Schülerinnen aufgenommen worden.

4. Für den französischen Hebammenlehrkurs 1934 bis 1936 in Lausanne haben sich 4 Kandidatinnen angemeldet, von denen nur eine angenommen wurde, 2 haben die Aufnahmeprüfung nicht bestanden und 1 Kandidatin wurde nicht zugelassen, weil sie das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatte.

5. Drei Hebammen haben auf Vorweisung des waadtländischen Abgangszeugnisses das bernische Hebammenpatent erhalten. Eine von ihnen besass überdies das Genfer Diplom.

6. Hebammenwiederholungskurse sind 2 in deutscher und 1 in französischer Sprache mit insgesamt 56 Teilnehmerinnen durchgeführt worden.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1934.

Ärzte 493 (wovon 24 Frauen) gegenüber 482 (wovon 22 Frauen) im Vorjahr.

Zahnärzte 213 (wovon 15 Frauen) gegenüber 200 (wovon 13 Frauen) im Vorjahr.

Apotheker 98 (wovon 14 Frauen) gegenüber 94 (wovon 13 Frauen) im Vorjahr.

Tierärzte 109 gegenüber 107 im Vorjahr.

Hebammen 504 gegenüber 505 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz.

Im Berichtsjahr sind gestützt auf § 52 der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften, vom 3. November 1933, eine erhebliche Zahl von Strafverfahren durchgeführt worden wegen Bestellungsaufnahme von Arzneimitteln bei Selbstverbrauchern oder Feilbieten oder Verkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneimitteln durch Personen, die nach der vorgenannten Verordnung nicht dazu befugt sind, wie Kleinreisende, Spezereihandlungen, Warenhäuser und Kurpfuscher. Die Zahl der Straffälle dieser Art kann nicht angegeben werden, weil die Anzeigen nicht nur durch unsere Direktion, sondern vielfach durch die Polizeiorgane erfolgten. Auch wegen der Ankündigung von Arzneimitteln ohne die Bewilligung unserer Direktion, die nach § 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865 für alle Inserate, Zirkulare, Reklamen irgendwelcher Art in Wort, Schrift oder Bild, mit Ausnahme der ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften, erforderlich ist, wurden mehrere Urteile gefällt.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat durch Entscheid vom 15. Juni 1934 grundsätzlich festgestellt, dass keine Willkür vorliegt:

1. wenn für den Begriff des Arzneimittels auf die Pharmacopoea Helvetica abgestellt wird, weil der zuständige Regierungsrat in seiner Ausführungsverordnung zum vorerwähnten Medizinalgesetz diese ausdrücklich als gesetzliche Landespharmakopöe erklärt habe, wodurch letztere den Charakter einer solchen Verordnung besitze;
2. wenn angenommen wird, der Ausdruck «angeblich» in § 8 des vorerwähnten Medizinalgesetzes schränke den Begriff des Arzneimittels nicht ein, sondern wolle andeuten, es komme nicht darauf an, ob das Arzneimittel wirklich Heilwirkung besitze, sondern nur darauf, ob ihm solche in der Ankündigung zugeschrieben worden sei.

Trotzdem im betreffenden Inserat selber nicht angegeben war, dass der zum Verkauf angebotene Stoff zu Heilzwecken Anwendung finde, nahm das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der Strafkammer an, es ergebe sich dies aus dem die Heilwirkungen dieses Stoffes beschreibenden Büchlein, in dem das Inserat erschienen ist.

Im gleichen Entscheid hat das Bundesgericht festgestellt, dass § 8 des vorerwähnten Medizinalgesetzes nicht gegen die in Art. 31 der Bundesverfassung garantierte Gewerbefreiheit verstösst, weil letztere trotz dieser Verfassungsgarantie eingeschränkt werden kann, wenn Erwägungen der Volksgesundheit dies gebieten.

Dieser Entscheid ist für die Anpreisung und den Verkauf von Arzneimitteln sowie für die Bekämpfung des Kurpfuschertums deshalb von grosser Bedeutung, weil damit das Bundesgericht die von erstinstanzlichen Gerichten und der Staatsanwaltschaft oft vertretene einschränkende Auslegung der Worte «angeblichen Arzneimitteln» in § 8 des Medizinalgesetzes abgelehnt und unsere Interpretation des gesetzlichen Arzneimittelbegriffes vollständig gutgeheissen hat.

VII. Impfwesen.

Laut den eingelangten Impfbüchern wurden von den Kreisimpfärzten im Berichtsjahr 1468 Impfungen gegen Pocken vorgenommen. Die Gesamtkosten der Pockenschutzimpfungen beliefen sich auf Fr. 1975. 35, wovon Fr. 536. 40 auf die Lymphe entfielen. Als Einnahmen konnte der im Berichtsjahr eingegangene Bundesbeitrag an die Impfkosten des Jahres 1933 mit Fr. 193. 35 verrechnet werden, so dass die reinen Gesamtkosten sich auf Fr. 1782 beliefen. Bei einem Jahreskredit von Fr. 1500 resultiert hieraus eine Überschreitung von Fr. 282. Die Verantwortung für diese Kreditüberschreitung müssen wir ablehnen, weil uns der dafür bestimmte Kredit entgegen unsern Anträgen seit dem Jahr 1931, wo er Fr. 3500 betrug, zu stark herabgesetzt wurde, und da wir die im Interesse der Pockenbekämpfung erwünschten und den Ärzten gesetzlich anempfohlenen freiwilligen Pockenschutzimpfungen nicht noch einschränken können.

VIII. Arzneimittelwesen.

Die pharmazeutische Industrie hat eine starke Steigerung der Produktion medizinischer Spezialitäten gebracht. Infolge dieser Produktionszunahme suchten die Fabrikanten und der Handel auch den Absatz zu steigern, was zu einer vermehrten Werbung für den Verkauf von Medikamenten durch die Ankündigung von Arzneimitteln und medizinischen bzw. pharmazeutischen Spezialitäten in Inseraten, Zirkularen oder Reklamen jeder Art führte. Aus diesem Grunde hatten wir uns in vermehrtem Masse mit der Kontrolle und Prüfung solcher Ankündigungen, für welche die Bewilligung unserer Direktion erforderlich ist, zu befassen. Unsere damit verbundene Mehrarbeit wurde noch dadurch wesentlich gesteigert, dass nach der am 1. Januar 1934 in Kraft getretenen Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften, vom 3. November 1933, die Bewilligungen zur Ankündigung von Heilmitteln, Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke nicht wie bisher zeitlich unbeschränkt gelten, sondern nach fünf Jahren erneuert werden müssen, ansonst sie dahinfallen. Die Ankündigungen erscheinen aber vielfach weiter und die Erneuerung der Bewilligung wird meistens erst nach unserer Aufforderung und unter Androhung der Strafverfolgung eingeholt.

Diese Mehrarbeit kommt in der sehr starken Zunahme der Zahl der erteilten Bewilligungen zur Ankündigung von Heilmitteln im Jahr 1934 gegenüber 1933 zum Ausdruck. An solchen Bewilligungen wurden erteilt im Jahr:

	1933	1934
1. Zur Ankündigung nur durch Apotheken	21	70
2. » » durch Apotheken und Drogerien . .	10	39
3. » » zum freien Verkauf	15	13
Erteilte Bewilligungen total	46	122

Eine weitere Mehrarbeit auf diesem Gebiete brachte die auf 1. Juli 1934 erfolgte Verlegung der Interkantonalen Kontrollstelle zur Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten usw. von Zürich nach Bern. Diese Kontrollstelle wurde durch eine interkantonale Vereinbarung vom 23. Januar 1900 geschaffen, welcher heute alle Kantone der Schweiz mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh., Freiburg und Tessin angehören. Diese Vereinbarung ist am 23. März 1934 dahin abgeändert worden, dass nun der Kanton Bern vom 1. Juli 1934 an den Vorort der Vereinbarungskantone und unsere Direktion die Aufsicht und Oberleitung dieser Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Arzneimitteln und medizinischen Apparaten übernommen hat.

IX. Betäubungsmittelkontrolle.

Die kantonale Betäubungsmittelkontrolle ist nach den gleichen Grundsätzen wie in frühern Jahren durchgeführt worden. Der Verkehr mit Betäubungsmitteln hat sich in normaler Weise abgewickelt.

Die obligatorischen Inspektionen in den öffentlichen Apotheken und in einer Handelsfirma führten zu guten Ergebnissen. Anlässlich der Inspektion einer Privatapotheke in einem Bezirksspital wurden die für eine zweckmässige Organisation notwendigen Weisungen erteilt.

Die teilweisen Inspektionen, die jedesmal vorgenommen werden, wenn der Verbrauch eines oder mehrerer Betäubungsmittel den durchschnittlichen Bedarf für die Rezeptur zu übersteigen scheint, wurden in 11 öffentlichen Apotheken durchgeführt, in denen alles in Ordnung befunden worden ist.

Fünf Ärzte haben sich in der von ihnen verlangten Auskunft über den ziemlich grossen Verbrauch an Betäubungsmitteln in ihrer Privatapotheke ausgewiesen. Zwei Gewohnheitsmorphinisten stehen unter ständiger Kontrolle. Bei einem von ihnen hat die Kontingentierung und bei dem andern eine Entwöhnungs- und Entgiftungskur zu einer fühlbaren Besserung geführt. Missbräuche von Betäubungsmitteln, die eine ausgesprochene Gesetzesübertretung darstellen, sind keine zu erwähnen.

Eine gewisse Quantität Morphium, die von einem Unbekannten dem Bezirksspital in Delsberg geschenkt wurde, ist mit Zustimmung des eidgenössischen Gesundheitsamtes zugunsten dieses Spitals verkauft worden.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Wie üblich wurden im Frühling und Herbst die Drogistenprüfungen abgehalten. Von den insgesamt 23 Kandidaten (im Vorjahr 22) haben 18 (im Vorjahr 17) die Prüfung bestanden und erhielten gestützt darauf die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern. Fünf Kandidaten konnten das Examen nicht bestehen.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen zu erwähnen:

a) die Neuerrichtung je einer Drogerie in Dürrenast, Interlaken, Frutigen, Wynigen, Neuenegg, Brügg, Pieterlen und Malleray, von 2 Drogerien in Bern und 3 Drogerien in Biel;
b) die Handänderung je einer Drogerie in Münsingen, Schwarzenburg, Bätterkinden, Hasle-Rüegsau, Huttwil und Wangen;
c) die Aufhebung der Drogerie in Kandersteg;
d) die Umwandlung einer Drogerie in Bern in eine Apotheke;
e) der Verwalterwechsel in je einer Drogerie in Münsingen, Worb, Gümligen, Ostermundigen, Kirchberg, Aarwangen, Brügg, Biel und Reconvilier.

Im Berichtsjahr wurden in 32 (im Vorjahr in 33) Drogerien Inspektionen durchgeführt.

In die Prüfungskommission für Drogisten ist auf eine neue Amtsdauer von 3 Jahren wiedergewählt worden: Dr. Riat, Apotheker in Delsberg, als Präsident, Dr. Lüdy jun., Apotheker in Burgdorf, und F. Vollenweider, Drogist in Bern.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege.

Gestützt auf die bestandenen Prüfungen, die durch den Kantonsarzt und 2 Ärzte der Chirurgie vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

a) 16 Bewilligungen zur Ausübung der Massage;

b) 5 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik und

c) 13 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

XII. Infektionskrankheiten.

1. Genickstarre.

Im Berichtsjahre wurden uns *7 Fälle von Genickstarre* gemeldet, gegenüber 4 Fällen im Vorjahre.

2. Typhus.

Gegenüber dem Jahre 1933 (15 Abdominaltyphus- und Paratyphusfälle) wurden uns von ärztlicher Seite im Berichtsjahre *10 Fälle von Abdominaltyphus, 6 Paratyphusfälle und 4 Verdachtsfälle* gemeldet. Die jeweilen angestellten Nachforschungen zur Eruierung der Infektionsquelle blieben grösstenteils erfolglos. In einer Gemeinde, in der mehrere Tpyhusfälle vorkamen, wurde eine Bazillenträgerin als Infektionsquelle festgestellt. Zur Verhütung der Weiterverbreitung des Typhus wurden weitgehendste Schutzmassnahmen angeordnet. Seit dem Monat Mai 1934 sind uns nun aus der gefährdeten Gegend keine Typhusfälle mehr gemeldet worden.

3. Diphtherie.

Es wurden im ganzen *141 Diphtheriefälle* zur Anzeige gebracht. Es bedeutet dies gegenüber dem Jahre 1933 mit 108 Fällen eine kleine Zunahme der Krankheit, ohne indessen in ein epidemienartiges Auftreten auszuarten. Die meisten Fälle wurden uns in den Monaten Oktober und November angezeigt.

4. Scharlach.

Hier ist eine Abnahme der Krankheit zu registrieren. Gegenüber dem Vorjahr mit 464 Scharlachfällen sind uns im Berichtsjahr nur *350 Fälle* zur Kenntnis gebracht worden. Es kamen auch im Jahre 1934 fast allwöchentlich Scharlachfälle zur Anzeige.

5. Masern.

Hier ist eine namhafte Vermehrung im Auftreten dieser Infektionskrankheit zu verzeichnen, indem uns im ganzen *868 Einzelfälle und Masernepidemien* in den nachgenannten Gemeinden gemeldet wurden, gegenüber 49 Fällen und Epidemien in nur zwei Gemeinden vom Jahre 1933.

Im Berichtsjahr wurden uns Masernepidemien aus folgenden Gemeinden gemeldet: Brienz, Brienzwiler, Alchenstorf, Büren, Diessbach, Eggiwil, Kiesen, Kirchlindach, Hofstetten, Frutigen, Grosshöchstetten, Herzogenbuchsee, Oberbipp, Oberhofen, Reichenbach, Nods, Reconvilier, Sumiswald, Signau, Schangnau, Tramelan. Vielerorts mussten wegen epidemischem Auftreten der Masern die Schulen geschlossen werden.

6. Röteln.

Es sind uns im Berichtsjahr nur *11 Fälle von Röteln* und eine Epidemie aus Alchenstorf zur Anzeige gebracht worden (9 Fälle im Jahre 1933).

7. Varizellen.

Ausser den *89 ärztlich gemeldeten Einzelfällen von Varizellen* kamen Epidemien aus den Gemeinden Brienz, Niederried, Langenthal, Münchenbuchsee, Sumiswald, Undervelier und Thunstetten zur Anzeige. Die Meldungen halten sich ungefähr auf gleicher Höhe wie im Vorjahr mit 82 Fällen von Varizellen und Epidemien aus zwei Gemeinden.

8. Keuchhusten.

Hier ist ein vermehrtes Auftreten dieser Infektionskrankheit zu verzeichnen. Es wurden uns im ganzen *121 Fälle von Keuchhusten* gegenüber 61 Fällen im Jahre 1933 gemeldet. Dazu trat in den Gemeinden Brienz, Münchenbuchsee, Oberbipp, Orpund und Undervelier der Keuchhusten epidemisch auf.

9. Mumps.

Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein Rückgang der Krankheit zu registrieren, indem uns nur *100 Einzelfälle* und ein epidemisches Auftreten aus der Gemeinde Signau gemeldet wurden (1933: 140 Mumps und 3 Epidemien).

10. Kinderlähmung.

Es kamen nur *12 Fälle von Kinderlähmung* (im Vorjahr 22) zur Anzeige, welche auf die Monate August und Oktober fallen. Wie bereits in früheren Berichten erwähnt ist, wurden auch hier wiederum in jedem einzelnen Fall alle Möglichkeiten erwogen, um die Ursache der Infektionskrankheit zu eruieren. In keinem Fall konnte mit Sicherheit eine Ansteckungsquelle gefunden werden. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Poliomyelitis ant. wurde jeweilen die absolute Isolierung des Patienten sowie das Fernbleiben der Geschwister von der Schule angeordnet.

11. Influenza.

Im Verhältnis zu den beiden Vorjahren trat im Berichtsjahr die *Influenza* nur in geringem Masse auf; es kamen nur total *364 Fälle* zur Anzeige, wovon die meisten auf die Frühlingsmonate März und April fielen. Ferner befanden sich unter den 364 Fällen 296 Erkrankungen aus der Kaserne Bern.

12. Verschiedene Krankheiten.

Ferner wurden uns von ärztlicher Seite noch folgende Krankheiten gemeldet:

34 Fälle von Erysipel,
1 Morbus Bang,
2 Fälle und eine Epidemie von «Vierter Krankheit»,
1 Schweinerotlauf, angeblich übertragen auf einen Menschen.

13. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen.

Gegenüber dem Jahre 1933 mit 401 Fällen von offener Tuberkulose wurden uns im Berichtsjahre *518 Tuberkulosefälle* gemeldet. Diese erhöhte Zahl ist nicht etwa auf eine Zunahme der Tuberkulose zurückzuführen,

sondern auf die vermehrten Meldungen durch Ärzte und insbesondere durch die zentrale Kurnachweisstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose. Letztere ist in stetem Kontakt mit den Ärzten und Fürsorgerinnen sowie den Sanatorien und Spitälern zwecks Unterbringung von Tuberkulösen in geeigneten Kurstationen.

Wie in früheren Berichten bekanntgegeben wurde, wird jede einzelne Meldung vom Kantonsarzt geprüft, welche Massnahmen zum Schutze der Kranken und ihrer Umgebung sowie zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose notwendig seien. Die Meldungen mit unseren Anordnungen werden an die Tuberkulose-Fürsorgerinnen, welche nunmehr in fast allen Amtsbezirken ihre Tätigkeit aufgenommen haben, mit Ausnahme derjenigen von Fraubrunnen, Laupen, Oberhasli, Schwarzenburg und Seftigen, weitergeleitet. Es kommt aber vor, dass die Tuberkulose-Fürsorgerinnen sich wiederum an unsere Direktion wenden, damit wir auf renitente, unverständige und einsichtslose Patienten und Angehörige einen Druck ausüben, um die Durchführung der notwendigen Schutzmassnahmen zu erreichen. In einem Fall waren wir genötigt, gemäss § 21 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, die Vormundschaftsbehörde zu ersuchen, für Hospitalisierung eines an Tuberkulose erkrankten Kindes zu sorgen, da sich dessen Vater ganz unverständig zeigte und weder dem Arzt noch der Tuberkulose-Fürsorgerin Gehör schenkte. Mit Hilfe der Vormundschaftsbehörde konnte die Unterbringung des Kindes in ein Spital erreicht werden.

In zwei weiteren Fällen stiess eine Fürsorgerin auf sehr grosse Schwierigkeiten, so dass sie sich ebenfalls genötigt sah, unsere Hilfe anzurufen. Es handelte sich um die Hospitalisierung von zwei an offener Lungentuberkulose und Kehlkopftuberkulose erkrankten Patienten. Nachdem wir uns mit den Gemeindebehörden ins Einvernehmen gesetzt hatten, konnte die zwangsweise Hospitalisierung eines der Kranken erreicht werden, währenddem beim zweiten, an Kehlkopftuberkulose Erkrankten, eine solche Massnahme bis jetzt nicht durchgeführt werden konnte. Der Kranke musste unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden, um zu verhüten, dass er sich nicht wie bisher in Wirtschaften umhertreibt und bei jeder Tanzgelegenheit mitmacht, weil dadurch die Tuberkulose naturgemäss auf Gesunde übertragen werden könnte.

Fünf Fälle von Tuberkulose, die uns gemeldet wurden, stammten aus dem Lebensmittelgewerbe; es betraf dies zwei Melker, eine Angestellte in einer Milchhandlung, einen Metzger und einen Bäcker. Bei der Anordnung der notwendigen Massnahmen haben wir jeweilen die Fürsorgerinnen auf die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 23. Februar 1926 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen aufmerksam gemacht, wonach die Ortsgesundheitsbehörden verbieten können, dass Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, im Lebensmittelgewerbe irgendwie beschäftigt werden.

b) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Was das Tuberkulose-Fürsorgewesen und die öffentliche Tuberkulose-Kurversorgung anbelangt, so verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose, die eine halbamtliche Stellung einnimmt, da ihr nach § 1, Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose auf diesem Gebiet ganz bestimmte Aufgaben zugewiesen worden sind. Der Jahresbericht der vorerwähnten Liga wird sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

c) Massnahmen in den Gemeinden.

Nach § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose sind die Gemeindebehörden verpflichtet, unserer Direktion alljährlich über die von ihnen getroffenen Vorkehren zur Bekämpfung der Tuberkulose Bericht zu erstatten.

Um einerseits diese Berichterstattung ausführlicher zu gestalten und um andererseits zu einem leichter vergleichbaren Material zu kommen, wurde den 496 Gemeinden des Kantons Bern von unserer Direktion ein Kreisschreiben respektive ein Fragebogen zugesandt, worin 9 Fragen betreffend die Tuberkulosebekämpfung gestellt werden. Obwohl wir jedes Jahr bestrebt sind, diese Fragen so genau und eindeutig wie möglich zu stellen, zeigten die Antworten doch wieder, dass sie nicht von allen Gemeinden richtig erfasst werden, so dass sich statistische Schlüsse nur im Rahmen grosser Fehlergrenzen ziehen lassen.

Verschiedene Gemeinden, namentlich die grösseren, konnten übrigens genaue Zahlen gar nicht angeben, da die Fälle von Tuberkulosekranken nicht gesondert registriert wurden und es unmöglich war, sämtliches die Tuberkulosebekämpfung betreffende Material nachträglich zusammenzustellen.

Unterstützungsbedürftige Tuberkulöse wurden 640 gemeldet, wovon 318 auf die Gemeinde Bern entfallen, welche fast ausnahmslos in Gottesgnad-Asyle und Tuberkulosestationen der geeigneten Bezirksspitäler untergebracht wurden.

Tuberkulöse Pflegekinder wurden 98 gemeldet. Kinder mit offener Tuberkulose sind hospitalisiert worden, währenddem die andern an Pflegeorten mit einwandfreien hygienischen Verhältnissen untergebracht wurden.

Der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* wurden 254 gemeldet. Durch Verlegung der erkrankten Personen oder durch anderweitige Unterbringung der Kinder wurde die Ansteckungsgefahr nach Möglichkeit beseitigt. In einzelnen Fällen konnten die Kranken nur unter Androhung der Wegnahme der Kinder zur Hospitalisierung bewogen werden. Kinder, welche einer unmittelbaren Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, wurden durch die Tuberkulose-Fürsorgerinnen oder, sofern Fürsorgestellen nicht bestehen, durch Gemeindeschwestern dem Arzte zur Kontrolle zugewiesen. Die notwendigen Aufklärungen über die erforderlichen Schutzmassnahmen, wie Absonderung, Desinfektion von Essgeschirr, Bettwäsche und persönlichen Gebrauchsgegenständen werden von den Tuberkulose-Fürsorgerinnen in eingehendster Weise erteilt.

Es wurden auch im Berichtsjahr an die Verpflegung von tuberkulosegefährdeten Familien durch Abgabe von Lebensmitteln und Lebertran beigesteuert.

Den Berichten der Gemeinden ist zu entnehmen, dass im allgemeinen der Wille da ist, in der Bekämpfung der Tuberkulose nach besten Kräften mitzuwirken.

Von den 439 (im Vorjahr 253) gemeldeten *gesundheitsschädlichen, tuberkuloseförderndem Wohnungen* entfallen mehr als die Hälfte (321) auf die Gemeinde Bern. Einzelne wurden mit absolutem Wohnverbot, andere nur mit Verbot für Kinder belegt.

Im Berichtsjahr wurden in den Gemeinden insgesamt 530 *Desinfektionen wegen Tuberkulose* durchgeführt, gegenüber 627 im Vorjahre, wobei die Desinfektionen nicht nur der Wohnräume, sondern auch der Kleider, Wäsche, Essgeschirr usw. mit eingerechnet sind.

Gestützt auf eine Verfügung vom 6. Januar 1933 der Direktionen der Sanität und des Unterrichtswesens wurden die *ärztlichen Untersuchungen in Schulen* in allen Gemeinden durchgeführt. Offene Tuberkulosen wurden bei diesen Untersuchungen nur vereinzelt entdeckt. Die angewandten Durchleuchtungen, die Moro'schen Proben (Tuberkulinreaktionen), Sedimentation usw. haben sich zur Sicherstellung der Diagnose sehr bewährt.

Alle Gemeinden des Kantons Bern sprechen sich in nur lobendem Ton über die Einrichtungen der Tuberkulose-Fürsorgestellen aus und wünschen, letztere möchten noch mehr und in weitgehendstem Masse benützt werden.

Zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahr folgende Beiträge ausgerichtet oder bewilligt worden:

A. An **Kantonsbeiträgen, Unterstützungen, Vergütungen** und **Kosten** wurden aus dem Tuberkulosefonds, der gemäss Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, vom 28. Juni 1931, durch jährliche Beiträge des Kantons und der Einwohner- und gemischten Gemeinden gespiesen wird:

a) ausbezahlt:

I. Die *Jahresbeiträge an die Betriebskosten 1933* folgender Anstalten:

	Fr.	Fr.
1. Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi . . .	55,000	
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen .	10,000	
3. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern	1,000	
		66,000. —

II. Die *Jahresbeiträge an die Betriebskosten 1933 der anerkannten*, d. h. der neuen kantonalen Tuberkulosegesetzgebung entsprechenden *Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen*, nämlich:

	Fr.	Fr.
1. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	7,169	
2. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	8,780	
Übertrag	15,949	66,000. —
3. Kantonaler Hilfsbund für Lupuskranke	67	
4. Fürsorgeverein der Ämter Aarberg, Büren, Erlach und Nidau	9,952	
5. Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern	32,344	
6. Tuberkulose-Kommission der Sektion Bern des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins .	2,380	
7. Tuberkulose-Kommission der Sektion Bern des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Zweigstelle für Kleider- und Wäschebeschaffung.	1,304	
8. Tuberkulose-Fürsorge Bern-Land	11,276	
9. Dispensaire antituberculeux du district de Courtelary à St-Imier	6,062	
10. Dispensaire antituberculeux du district de Delémont	2,038	
11. Tuberkulose-Fürsorgeverein des Amtsbezirks Interlaken	9,483	
12. Tuberkulose-Fürsorgeverein des Amtsbezirks Konolfingen	7,256	
13. Tuberkulose-Fürsorgestelle des Zweigvereins des Roten Kreuzes in Langenthal	12,820	
14. Tuberkulose-Fürsorge für den Bezirk Laufen . . .	4,204	
15. Dispensaire antituberculeux du district de Moutier in Bévilard	5,394	
16. Dispensaire antituberculeux du district de Neuveville	942	
17. Tuberkulose-Fürsorge des Amtsbezirks Niedersimmental in Spiez	5,672	
18. Dispensaire antituberculeux du district de Porrentruy	6,868	
19. Tuberkulose-Fürsorgeverein für die Ämter Saanen und Obersimmental in Saanen	3,156	
20. Tuberkulose-Fürsorge im Amt Signau	3,581	
21. Tuberkulose-Fürsorgeverein des Spitalkreises Sumiswald	2,443	
22. Tuberkulose-Fürsorgeverein Thun-Stadt . . .	6,234	
		149,425. —
Übertrag		215,425. —

	Fr.	Fr.
Übertrag		215,425. —

Den vorerwähnten anerkannten Bezirksfürsorgestellen wurde ein Kantonsbeitrag in der gleichen Höhe wie der Bundesbeitrag plus 10 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirkes ausgerichtet. Die Kantonsbeiträge an die Bernische Liga gegen die Tuberkulose und an den Kantonalen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse betragen 50% der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten und mit 33% subventionierten Ausgaben.

III. Die *Jahresbeiträge an die Betriebskosten 1933* der schon unter der frühern kantonalen Tuberkulose-Gesetzgebung subventionierten, aber im Sinne der neuen kantonalen Gesetzesvorschriften *noch nicht anerkannten Tuberkulose-Fürsorgevereine*, die vom Bund schon gegenwärtig mit 33% subventioniert werden, nämlich:

	Fr.	
1. Tuberkulose-Kommission des Frauenvereins Biel	488	
2. Tuberkulose-Fürsorgestelle des freiwilligen Krankenvereins Burgdorf	396	
3. Tuberkulose-Fürsorgestelle des Armen- und Krankenvereins Langnau	186	
4. Tuberkulose-Fürsorgestelle des freiwilligen Krankenvereins Meiringen	120	
5. Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke Steffisburg . .	500	
		1,690. —

IV. Die *Beiträge an die Betriebskosten der Tuberkulose-Abteilungen* der Bezirksspitäler in Biel, Erlenbach, Frutigen, Langenthal, Langnau, Pruntrut, Riggisberg, Sumiswald, Thun und Zweisimmen, der Krankenanstalt Tiefenau der Stadt Bern und der Anstalt «Gottesgnad» in Ittigen, zusammen . . . . . 63,187. —

Diese Beiträge wurden im Berichtsjahr zum ersten Male ausgerichtet, und zwar für die Zeit von 7 Monaten, d. h. vom 1. Juni bis 31. Dezember 1933, weil erst am 1. Juni 1933 die öffentliche Tuberkulose-Kurversorgung zu einheitlichen Kostgeldansätzen im Kanton Bern eingeführt worden ist.

V. Die *Jahresbeiträge an die Betriebskosten 1933 von vier Preventorien*, nämlich:

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Erholungsheim der bernischen Krankenkassen in Langnau .	363		
2. Frauen-Erholungsheim des Roten Kreuzes in Langenthal	182		
Übertrag	545		280,302. —
3. Freiluftschule Elfenau in Bern		685	
4. Ferien- und Erholungsheim «Bärgsunne» in Schwanden bei Sigriswil der Ferienversorgung Nidau		166	
			1,396. —

Die Beiträge für vorerwähnte Preventorien sind wie der Bundesbeitrag auf 10% der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten festgesetzt worden.

VI. *Unterstützungen* an zwei wegen ansteckungsgefährlicher Tuberkulose aus dem Schuldienst entlassene Lehrer . . . . . 3,285. —

Diese Unterstützungen betragen mit der Lehrerpension zusammen 60% der zuletzt bezogenen Besoldungen.

VII. *Gründungsbeiträge* von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung der Fürsorgebezirke an die neuerrichteten Tuberkulose-Fürsorgestellen der Amtsbezirke Biel und Burgdorf, insgesamt . . . . . 14,266. —

VIII. *Jahresbeiträge an 169* (im Vorjahr 65) *Gemeinden* an ihre vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Ausgaben des Jahres 1933 für ihre Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, insgesamt . . . . . 18,908. —

Diese Kantonsbeiträge betragen für die vom Bund mit 16% subventionierten Ausgaben 30% und für die vom Bund mit 7% subventionierten Ausgaben ebenfalls 7% dieser Ausgaben.

IX. *Vergütungen an Ärzte* von je Fr. 2 für jede Meldung eines Tuberkulosefalles . . . . . 814. —

X. *Kosten für bakteriologische Untersuchungen* 1,637. 50

XI. *Verschiedenes*, d. h. Mitgliederbeitrag, Kosten für Drucksachen, Bureaumaterialien und Entschädigung für Bureauaushilfe, zusammen 1,435. 20

XII. *Einmalige Beiträge an die Bau- und Mobiliarkosten folgender Sanatorien, Preventorien und Tuberkulose-Abteilungen von Spitälern:*

1. der *bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi* an den ihr laut Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1932 bewilligten

Übertrag	322,043. 70

	Fr.	Fr.
Übertrag		322,043. 70
Beitrag von Fr. 133,142 die dritte Rate von . . .	40,000	
2. dem *Kindersanatorium «Maison Blanche»* in Leubringen an den ihm laut Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 118,081 die zweite Rate von	55,000	
3. der *Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in Pruntrut* an den ihr laut Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 215,738 die dritte Rate von . . .	10,000	
4. der *Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in Sankt Immer* an den ihr laut Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 109,979 die zweite Rate von	30,000	
Ausbezahlte Baubeiträge zusammen		135,000. —
Auszahlungen aus dem Tuberkulosefonds insgesamt		457,043. 70

gegenüber Fr. 402,035. 05 im Vorjahr.

b) bewilligt:

I. dem *Bezirksspital in Thun* an die vom Bund mit Fr. 22,000 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten der Erstellung einer Freiluft-Liegehalle für seine Tuberkulose-Abteilung ein Beitrag von 20% = ...	4,400
II. dem *Bezirksspital in Erlenbach* an die vom Bund mit Fr. 13,090 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten der Anschaffung von Sonnenstoren, einer Toilettenanlage, eines Sputumverbrennungsofens, eines Krankentragbahrenwagens, einer elektrischen Kipptopfgruppe, einer Kaffeemaschine, eines Kühlschrankes und eines Stehboilers von 200 l für die Tuberkulose-Abteilung ein Beitrag von 20% = ...	2,618
III. der *städtischen Krankenanstalt Tiefenau Bern* an die vom Bund mit Fr. 11,325 als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten einer Liegehalle für für die Tuberkulose-Abteilung ein Beitrag von 20% =.	2,265
IV. dem *Ferienheim für tuberkulosegefährdete Kinder in Eriz* mit 44 Betten an die vom Bund mit 60% der Gesamtkosten von Fr. 98,197. 20 = Fr. 58,918 als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Einrichtungskosten ein Beitrag von 5% =	2,946
Bewilligte Kantonsbeiträge an Bau- und Mobiliarkosten insgesamt	12,229

gegenüber Fr. 630,171 im Vorjahr.

B. An **Bundesbeiträgen** sind ausgerichtet oder bewilligt worden:

a) An die *Betriebskosten* des Jahres 1933 wurden ausgerichtet:

I. Dem *Staat Bern* an seine für das Jahr 1933 als beitragsberechtigt anerkannten Auslagen, nämlich:

	Fr.	Fr.
1. 40% (im Vorjahr 50%) an die Lehrerpension und die Unterstützung aus dem Tuberkulosefonds an einen Lehrer, der wegen ansteckungsgefährlicher Tuberkulose aus dem Schuldienst entlassen worden ist. . Die Lehrerpension wurde zu 50% und die Unterstützung aus dem Tuberkulosefonds ganz als beitragsberechtigt anerkannt.	580	
2. 16% (im Vorjahr 20%) an die mit Fr. 2042. 30 als beitragsberechtigt anerkannten Auslagen für Vergütungen an Ärzte für die Meldungen der Tuberkulosefälle, bakteriologischen Sputumuntersuchungen, die ärztlichen Untersuchungen in den Mädchenerziehungsheimen Kehrsatz und Brüttelen sowie für Drucksachen	326	
3. 7% (im Vorjahr 8%) an die mit Fr. 2038. 10 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten für die ärztliche Überwachung der Knabenerziehungsanstalten in Erlach und Aarwangen und der Zwangserziehungsanstalt in Tessenberg	142	
		1,048

gegenüber Fr. 1854 im Vorjahr.

An Anstalten vorerwähnter Art für Erwachsene werden keine Bundesbeiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose ausgerichtet.

II. An *169* (im Vorjahr 65) *Einwohnergemeinden und selbständige Schulgemeinden* an ihre für das Jahr 1933 als beitragsberechtigt anerkannten Auslagen für allgemeine Massnahmen (wie z. B. Desinfektionen, Wohnungsinspektionen, ärztliche Untersuchungen der Schüler, Zöglinge und Jugendlichen in Schulen und Anstalten sowie deren Lehr-, Pflege- und Dienstpersonal, ärztliche Überwachung des Pflegekinderwesens) 16% (im Vorjahr 20%) und für den gesamten schulärztlichen Dienst 7% (im Vorjahr 8%) zusammen. 14,361

gegenüber Fr. 12,398 im Vorjahr.

III. An *2 Anstalten für Tuberkulöse* je 10% ihrer als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1933, nämlich:

Übertrag 15,409

	Fr.	Fr.
Übertrag		15,409
1. der bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi	41,128	
2. dem Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen.	6,761	
		47,889

gegenüber Fr. 46,413 im Vorjahr.

IV. An *4 Erholungsheime und Preventorien* je 10% ihrer als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1933, nämlich:

1. dem Frauen-Erholungsheim des Roten Kreuzes in Langenthal	182	
2. dem Erholungsheim der bernischen Krankenkassen in Langnau	363	
3. der Freiluftschule Elfenau in Bern.	685	
4. dem Ferien- und Erholungsheim «Bärgsunne» in Schwanden bei Sigriswil der Ferienversorgung Nidau	166	
		1,396

gegenüber Fr. 1400 im Vorjahr.

V. An *14 Spitäler mit Tuberkulose-Abteilungen und das Asyl «Gottesgnad» in Ittigen* je 8% (im Vorjahr 10%) ihrer Betriebskosten des Jahres 1933, insgesamt 57,211

gegenüber Fr. 66,022 im Vorjahr.

VI. An *28 Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen* 33% ihrer beitragsberechtigten Ausgaben des Jahres 1933, insgesamt 100,337

gegenüber Fr. 64,475 im Vorjahr.

Für die von den Fürsorgeorganisationen durchgeführten Massnahmen, welche das eidgenössische Tuberkulosegesetz den Kantonen und Gemeinden überträgt, ist der Bundesbeitrag in Anwendung von Art. 8 der bundesrätlichen Subventionsverordnung vom 4. Januar 1929 auf 16% (im Vorjahr 20%) herabgesetzt worden.

Insgesamt wurden im Kanton Bern an *Bundesbeiträgen an die Betriebskosten* des Jahres 1933 zur Bekämpfung der Tuberkulose . . 222,242

gegenüber Fr. 192,562 im Vorjahr ausgerichtet.

b) An *Bau- und Mobiliarkosten wurden*

aa) bewilligt:

	Fr.
1. dem *Bezirksspital Thun* an die auf Fr. 22,000 berechneten und vom Bund in diesem Betrage als beitragsberechtigt anerkannten Kosten der Erstellung einer Liegehalle der Tuberkulose-Abteilung dieses Spitals ein Beitrag von 16% = ...	3,520
2. dem *Bezirksspital in Erlenbach* an die auf Fr. 16,949. 50 berechneten und	
Übertrag	3,520
mit Fr. 13,090 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten der Anschaffung von Sonnenstoren, einer Toilettenanlage, eines Sputumverbrennungsofens, einer elektrischen Kipptopfgruppe, einer Kaffeemaschine, eines Kühlschrankes, eines Stehboilers und eines Krankentragbahrenwagens für seine Tuberkulose-Abteilung ein Beitrag von 16% =	2,094
3. der *städtischen Krankenanstalt Tiefenau Bern* an die auf Fr. 11,325 berechneten und in diesem Betrage als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten einer Liegehalle für die Tuberkulose-Abteilung ein Beitrag von 16% = ...	1,812
4. dem *Ferienheim für tuberkulosegefährdete Kinder in Eriz* mit 44 Betten an die mit 60% der Gesamtkosten von Fr. 98,197. 20 = Fr. 58,918 als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Einrichtungskosten ein Beitrag von 20% = ...	11,783
5. dem *Ferien- und Erholungsheim «Bärgsunne» in Schwanden* bei Sigriswil der Ferienversorgung Nidau an die entsprechend dem Verhältnis der Pflegetage von tuberkulosegefährdeten Kindern zur Gesamtzahl der jährlichen Pflegetage, d. h. mit 50% der Gesamtkosten von Fr. 107,757 = Fr. 53,878 als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten ein Beitrag an das Hauptgebäude von 20% von Fr. 43,278, d. h. Fr. 8655 und an die Liegehalle von 16% von Fr. 10,000, d. h. Fr. 1696 zusammen	10,351
Vom Bund bewilligte Bau- und Mobiliarbeiträge total	29,560

gegenüber Fr. 45,468 im Vorjahr.

bb) ausgerichtet:

	Fr.
1. dem *Bezirksspital in St. Immer* an den ihm im Jahr 1932 für den Neubau seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 87,983 die zweite und dritte Rate von zusammen	70,000
2. dem *Bezirksspital in Pruntrut* an den ihm im Jahr 1931 für den Neubau seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 215,738 die dritte und vierte Rate von insgesamt	70,000
3. dem *Kindersanatorium «Maison Blanche»* in Leubringen an den ihm im Jahr 1931 an seine Erweiterung bewilligten Beitrag von Fr. 67,475 die zweite Rate von.	30,000
Übertrag	170,000

	Fr.
Übertrag	170,000
4. dem *Bezirksspital in Erlenbach* an den ihm im Jahr 1933 an die Kosten des Wäschereigebäudes, der Liegehalle, des Aufenthaltspavillons, des Abdankungsraumes und des Bades im Keller bewilligten Beitrag von Fr. 24,620 die zweite und letzte Rate von	9,620
5. dem *Ferien- und Erholungsheim «Bärgsunne»* in Schwanden bei Sigriswil der Ferienversorgung Nidau an den hiervor als im Berichtsjahr bewilligt erwähnten Beitrag von Fr. 10,351 die erste Rate von . .	8,500
6. dem *Bezirksspital in Zweisimmen* an den ihm im Jahr 1932 für den Neubau seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 42,585 die zweite Rate von	15,000
Vom Bund ausgerichtete Beiträge an die Bau- und Mobiliarkosten zusammen . .	203,120

gegenüber Fr. 120,313 im Vorjahr.

Alle Bundesbeiträge an die Betriebskosten sowie an die Bau- und Mobiliarkosten sind vom Bund nicht direkt, sondern durch Vermittlung unserer Direktion ausbezahlt worden.

XIII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahr sind an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. *Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden:

a) bewilligt: keine Beiträge.

b) ausgerichtet:

	Fr.
aa) aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* dem *Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen* an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 8. September 1930 bewilligten Beitrag von Fr. 116,000 die vierte Rate von	11,600

II. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* des Jahres 1933 sind ausgerichtet worden:

	Fr.
1. aus dem Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke von Fr. 18,000:	
a) den 6 Anstalten «Gottesgnad» für Unheilbare zusammen	13,500
b) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	4,500
2. aus dem *Tuberkulosefonds* zum ersten Male ein Beitrag von 10% der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1933 an die Tuberkulose-Abteilung des *Asyls «Gottesgnad»* in *Ittigen*.	1,091
Jährliche Kantonsbeiträge an Spezialanstalten für Kranke zusammen	19,091

gegenüber Fr. 20,000 im Vorjahr.

III. Als *Bundesbeitrag an die Betriebskosten 1933* der Tuberkulose-Abteilung wurde dem *Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen* 8% der mit Fr. 10,913. 28 als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten, d. h. Fr. 873 ausgerichtet.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Kantonsbeiträge.

1. *An Kantonsbeiträgen an die Betriebskosten sind zu erwähnen:*

aa) Die *jährlichen Kantonsbeiträge an die Betriebskosten der 31 Bezirksspitäler*, die gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, auf unsern Antrag vom Regierungsrate als sogenannte Staatsbetten jedes Jahr neu festgesetzt werden, sind nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflegetage, und zwar für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für ⅓ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage in den Jahren 1931 bis 1933;

b) durch eine *Mehrzuteilung, je nach der ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitals;

c) durch eine *Mehrzuteilung, je nach den lokalen Verhältnissen* der verschiedenen Bezirksspitäler;

d) durch eine *Mehrzuteilung, je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können;

e) durch eine *den Säuglingspflegetagen entsprechende Minderzuteilung* für diejenigen Bezirksspitäler, welche im Jahr 1933 ca. 500 oder mehr Säuglingspflegetage hatten.

Nach diesen Verteilungsfaktoren haben die 31 Bezirksspitäler, im Rahmen des vom Grossen Rate bewilligten Kredites von Fr. 408,800, insgesamt 560 Staatsbetten zu Fr. 730 = Fr. 408,800 (im Vorjahr 589 Staatsbetten zu Fr. 730 = Fr. 429,970) Staatsbeitrag erhalten. Die Reduktion von 29 Staatsbetten gegenüber dem Vorjahr rührt daher, dass der Grosse Rat infolge der notwendigen Sparmassnahmen im Staatshaushalt den bezüglichen Kredit für das Berichtsjahr auf Fr. 408,800 herabgesetzt hat. Nach dem Gesetz über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, hätten die 31 Bezirksspitäler, auch bei Subventionierung der sämtlichen Säuglingspflegetage, im Minimum nur 541,5 Staatsbetten beanspruchen können; demnach erhielten sie noch immer 18,5 Staatsbetten über das Minimum des vorerwähnten Gesetzes hinaus.

bb) An *Kantonsbeiträgen aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten der anerkannten*, d. h. der neuen kantonalen Tuberkulosegesetzgebung entsprechenden *Abteilungen für Tuberkulöse* erhielten im Berichtsjahr zum ersten Male die Bezirksspitäler in:

Biel	Fr. 11,027
Erlenbach	» 8,776
Frutigen	» 3,927
Langenthal	» 9,676
Langnau	» 2,438
Pruntrut	» 20
Riggisberg	» 3,861
Sumiswald	» 2,697
Thun	» 5,685
Zweisimmen	» 3,800
Zusammen	Fr. 51,907

Diese Beiträge an die Betriebskosten vorerwähnter Bezirksspitäler beziehen sich nicht auf das ganze Jahr 1933, sondern nur auf die Pflegetage von Tuberkulösen vom 1. Juni bis 31. Dezember 1933, d. h. seit der Einführung der öffentlichen Tuberkulose-Kurversorgung zu einheitlichen Kostgeldansätzen in Sanatorien und öffentlichen Spitälern mit anerkannten Tuberkulose-Abteilungen.

2. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr:

a) bewilligt:

aa) aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:*

dem *Bezirksspital in Delsberg* an die für 70 Krankenbetten und 32 Betten für das Personal auf Fr. 951,950 berechneten und einem Kubikmeterpreis von Fr. 54 entsprechenden Baukosten des neuen Spitalgebäudes der gesetzliche Höchstbeitrag von . . . . . Fr. 10,000

bb) aus dem *kantonalen Tuberkulosefonds:*

1. dem *Bezirksspital Thun* an die auf Fr. 22,000 berechneten und in diesem Betrage vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Kosten der Erstellung einer Liegehalle seiner Tuberkulose-Abteilung ein Beitrag von 20% = ... 4,400
2. dem *Bezirksspital in Erlenbach* an die auf Fr. 16,949. 50 berechneten und mit Fr. 13,090 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten der Anschaffung von Sonnenstoren, einer Toilettenanlage, eines Sputumverbrennungsofens, einer elektrischen Kipptopfgruppe, einer Kaffeemaschine, eines Kühlschrankes, eines Stehboilers und eines Krankentragbahrenwagens für seine Tuberkulose-Abteilung ein Beitrag von 20% = 2,618

Neu bewilligte Kantonsbeiträge an die Bau- und Mobiliarkosten von Bezirksspitälern, insgesamt 17,018

gegenüber Fr. 34,620 im Vorjahr.

b) ausgerichtet:

aa) aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:*

1. dem *Bezirksspital in Oberdiessbach* an den ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 15. Januar 1932 an die Baukosten seiner Erweiterung bewilligten Beitrag von Fr. 10,000 die zweite Hälfte von . . . . . Fr. 5,000
2. dem *Bezirksspital in St. Immer* an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 21. November 1932 an die Baukosten seiner allgemeinen Krankenabteilung mit 57 Betten bewilligten Beitrag von Fr. 10,000 die erste Hälfte von 5,000
3. dem *Bezirksspital in Münsingen* an den ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 5. September 1933 an die Baukosten seines neuen Spitalgebäudes für 34 Betten bewilligten Beitrag von Fr. 10,000 die erste Hälfte von 5,000
4. dem *Bezirksspital in Laufen* den ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 10. Juli 1931 an die Kosten des Ausbaues seines Spitalgebäudes bewilligten Beitrag von 10% = . . 5,720

bb) aus dem kantonalen Tuberkulosefonds:

1. dem *Bezirksspital in Pruntrut* an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1932 an die Baukosten seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 215,738 die dritte Rate von. 10,000
2. dem *Bezirksspital in St. Immer* an den ihm gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1932 an die Bau- und Mobiliarkosten seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 109,979 die zweite Rate von. 30,000

Ausgerichtete Kantonsbeiträge an die Bau- und Mobiliarkosten von Bezirksspitälern, insgesamt 60,720

gegenüber Fr. 175,931 im Vorjahr.

II. Bundesbeiträge.

1. An *jährlichen Bundesbeiträgen* von 8% (im Vorjahr 10%) der Betriebskosten ihrer Tuberkulose-Abteilungen des Jahres 1933 erhielten die Bezirksspitäler in

Biel	Fr.	4,531,	im	Vorjahr	Fr.	4,549
Erlenbach	»	7,757	»	»	»	9,082
Frutigen	»	3,394	»	»	»	5,430
Herzogenbuchsee .	»	1,897	»	»	»	2,869
Langenthal . . .	»	3,930	»	»	»	5,721
Langnau	»	1,014	»	»	»	1,916
Pruntrut	»	956	»	»	»	672
Riggisberg	»	4,767	»	»	»	3,268
Sumiswald	»	3,306	»	»	»	3,274
Thun	»	2,798	»	»	»	3,691
Zweisimmen . . .	»	1,714	»	»	»	—
Zusammen	Fr.	36,064,	im	Vorjahr	Fr.	40,472

2. An *einmaligen Bundesbeiträgen an die Bau- und Mobiliarkosten der Tuberkulose-Abteilungen* wurden:

a) ausgerichtet den Bezirksspitälern in

St. Immer	Fr.	70,000
Pruntrut	»	70,000
Erlenbach	»	9,620
Zweisimmen	»	15,000
Zusammen	Fr.	164,620

gegenüber Fr. 74,812 im Vorjahr.

b) bewilligt:

1. dem *Bezirksspital in Thun* an die auf Fr. 22,000 berechneten und in diesem Betrage vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Kosten der Erstellung einer Liegehalle der Tuberkulose-Abteilung ein Beitrag von 16% =	Fr. 3,520
2. dem *Bezirksspital in Erlenbach* an die auf Fr. 16,949. 50 berechneten und mit Fr. 13,090 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten verschiedener Anschaffungen für seine Tuberkulose-Abteilung, wie Sonnenstoren, Sputumverbrennungsofen, Krankentragbahrenwagen usw., ein Beitrag von 16% =	2,094
Vom Bund bewilligte Bau- und Mobiliarbeiträge an *Bezirksspitäler* insgesamt	5,614

gegenüber Fr. 24,620 im Vorjahr.

Die Bundesbeiträge an die Bau- und Mobiliarkosten, die letztes Jahr noch 20% betrugen, sind wegen den allgemeinen Sparmassnahmen im Finanzhaushalt des Bundes im Berichtsjahr auf 16% der beitragsberechtigten Kosten herabgesetzt worden.

III. Frequenz und Bettenzahl.

In den 31 Bezirksspitälern wurden insgesamt 20,179 Kranke mit 607,997 Pflegetagen verpflegt gegenüber 19,631 Kranken mit 590,751 Pflegetagen im Vorjahr. In diesen Spitälern betrug die Zahl der Kranken in den allgemeinen Abteilungen 1974 (im Vorjahr 1960), in den Tuberkulose-Abteilungen 301 (im Vorjahr 294), in den Absonderungshäusern 273 (im Vorjahr 277), zusammen 2548 gegenüber 2531 im Vorjahr.

IV. Bauten, Einrichtungen und Schenkungen.

Wir erwähnen hier nur die grössern Bauten, Einrichtungen und Vergabungen. Zudem ist es nicht möglich, darüber vollständig zu berichten, da wir die ausführlichen Jahresberichte von der Mehrzahl der 31 Bezirksspitäler bei der Abfassung unseres Verwaltungsberichtes noch nicht erhalten haben.

1. Das *Bezirksspital in Thun* hat das bestehende Kesselhaus erweitert, einen Dampfkessel von 70 m² Heizfläche (der bisherige hatte nur 31,5 m²) mit 2 Ölbrennern eingebaut, den bestehenden Gliederkessel um 3 Glieder vergrössert und ihn eingerichtet für eine vollautomatische Ölfeuerung zur Beheizung des Hauptgebäudeneubaues und des Absonderungshauses während der Nacht, indem der Hauptgebäudealtbau zur Nachtzeit mit der Dampfreserve des grossen Kessels geheizt werden kann. Um gegen allfällige Ölpreissteigerungen gesichert zu sein, wurde für den alten bisherigen Kessel die Kohlenfeuerung beibehalten, so dass nun für die Gesamtanlage, welche Fr. 83,263. 45 kostet, eine gemischte Feuerungsmöglichkeit sowohl mit Öl als auch mit Kohlen besteht.
2. Das *Bezirksspital in Grosshöchstetten* hat zum Preise von Fr. 2000 eine Operationslampe angeschafft.
3. Der Neubau des *Bezirksspitals in St. Immer* mit 57 Betten in der allgemeinen Abteilung und 29 Betten in der Tuberkulose-Abteilung ist am 11. Oktober 1934 eingeweiht und dem Betrieb übergeben worden. Anlässlich der Einweihung erhielt dieses Spital ein Geschenk von Fr. 5000 und drei weitere Zuwendungen von je Fr. 1000.
4. Am 17. November 1934 ist der Neubau der Tuberkulose-Abteilung des *Bezirksspitals in Pruntrut* eingeweiht worden, und am 5. Dezember 1934 wurden die ersten Kranken aufgenommen.
5. Das *Bezirksspital Biel* hat im Berichtsjahr an Geschenken und Legaten die erhebliche Summe von insgesamt Fr. 13,605. 25 erhalten.
6. Dem *Bezirksspital in Langenthal* wurden an Vergabungen insgesamt der bedeutende Betrag von Fr. 27,450 zugewendet.

Ausser den kleinern und grössern Zuwendungen in bar erhielten die meisten Bezirksspitäler zum Teil grosse Naturalgaben in Form von Eiern, Obst, Gemüse und Kartoffeln.

C. Frauenspital.

Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten.

Das kantonale Frauenspital hat 2984 Erwachsene mit 55,666 Krankenpflegetagen verpflegt, gegenüber 2746 Erwachsenen mit 53,314 Krankenpflegetagen im Vorjahr. Ferner verpflegte dieses Spital 1422 Kinder mit 21,596 Pflegetagen, gegenüber 1432 Kindern mit 22,057 Pflegetagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1934: Erwachsene 126 gegenüber 118 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres; Kinder 58 gegenüber 37 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

An *Geburten* sind zu erwähnen 1386 Entbindungen von Frauen (im Vorjahr 1141) und 257 Entbindungen von Mädchen (im Vorjahr 217) insgesamt 1643 Geburten im Frauenspital gegenüber 1358 im Vorjahr sowie 222 poliklinische Geburten in der Wohnung der Wöchnerinnen gegenüber 211 poliklinischen Geburten im Vorjahre.

Geschlechtskranke sind im Frauenspital verpflegt worden:

a) aus der Stadt Bern	0,	im	Vorjahr	35
b) aus dem übrigen Kantonsgebiet	57	»	»	28
c) aus andern Kantonen	22	»	»	6
d) Ausländer	2	»	»	3
Insgesamt	81,	im	Vorjahr	72

Von den vorerwähnten 81 Geschlechtserkrankungen sind 59 gynäkologische und 22 geburtshilfliche Fälle.

Die Überfüllung im kantonalen Frauenspital hat im Berichtsjahr ein solches Ausmass erreicht, dass der ständige Platzmangel auf die Dauer unerträglich wird. Die Kranken mussten nicht nur oft auf Matratzen auf

dem Boden liegen, sondern, was viel bedenklicher ist, häufig zu früh entlassen werden, um Platz für neueintretende Patienten zu erhalten. Solche Zustände gestalten schliesslich den ganzen Spitalbetrieb unerfreulich, worunter in erster Linie die Kranken, aber auch das Pflegepersonal leiden müssen.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Wichtigere bauliche Veränderungen.

Wir erwähnen hier nicht die gewöhnlichen Reparaturen für den ordentlichen Gebäudeunterhalt, sondern Erweiterungsbauten und wichtigere bauliche Veränderungen. An solchen sind zu verzeichnen:

a) In der *Heil- und Pflegeanstalt Waldau:*
1. die Umänderung der Treppenanlage im Hauptgebäude, Mittelbau, I. bis II. Stock;
2. die sanitären Installationen in Laboratorium und Apotheke sowie das Erstellen einer neuen Wasserzuleitung im Boden;
3. der Umbau der Lichtanlagen bei den Nordausgängen, Frauen- und Männerabteilung I (gegen Mittelbau zu) und Unter-Putz-Legen der elektrischen Leitungen an der Decke der Abteilung IV, Männer, und in den beiden Ausgängen.

b) In der *Heil- und Pflegeanstalt Münsingen:*
1. der Umbau der sanitären Anlagen auf der Männerabteilung I und die Installation der elektrischen Boiler für die Frauen- und Männerabteilung I;
2. der Umbau von Räumen und Korridor in der Männerabteilung VII zu einem Wachsaal und die Erweiterung der Heizungsanlage;
3. laut Bauprogramm über die Erweiterung der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten vom 26. August 1926 wurde mit der Erweiterung der Zentralküche und Wäscherei begonnen. Die Fertigstellung wird im Laufe des Jahres 1935 erfolgen.

c) In der *Heil- und Pflegeanstalt Bellelay:*
1. die Erstellung einer Abdankungshalle in der Krypta der alten Kirche;
2. die Erstellung einer Garage für 20 Motorräder für das Pflegepersonal;
3. der Ausbau von 3 Zimmern im neuen Pavillon.

II. Zahl der Kranken und der Pflegetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten wurden im ganzen Jahr 1934 verpflegt:

a) in der *Anstalt Waldau* 1650 Kranke mit 386,230 Krankenpflegetagen; im Vorjahr 1407 Kranke mit 368,640 Krankenpflegetagen;

b) in der *Anstalt Münsingen* 1237 Kranke mit 372,070 Krankenpflegetagen; im Vorjahr 1257 Kranke mit 378,614 Krankenpflegetagen;

c) in der *Anstalt Bellelay* 513 mit 154,152 Krankenpflegetagen; im Vorjahr 512 Kranke mit 145,210 Krankenpflegetagen.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1934:

a) in der *Anstalt Waldau* 1067 gegenüber 1038 im Vorjahr;

b) in der *Anstalt Münsingen* 1009 gegenüber 1023 im Vorjahr;

c) in der *Anstalt Bellelay* 435 gegenüber 414 im Vorjahre.

III. Kantonsbeiträge.

Den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten wurden zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen folgende Kantonsbeiträge an ihre Betriebskosten bewilligt:

a) der *Anstalt Waldau* Fr. 215,000 gegenüber Fr. 239,100 im Vorjahre. Der bewilligte Betriebskredit von Fr. 215,000 wurde um Fr. 2692. 69 überschritten;

b) der *Anstalt Münsingen* Fr. 472,000, im Vorjahre Fr. 532,000, wovon Fr. 28,720. 04 erspart wurden. Diese Ersparnis ist noch um Fr. 35,611. 20 grösser, wenn man berücksichtigt, dass die Anstalt Münsingen in diesem Betrage eine ihr im September 1934 von der kantonalen Baudirektion überwiesene Rechnung für Mobiliar im neuen Pflegerinnenheim aus dem Betriebskredit des Jahres 1934 bezahlt hat, trotzdem dieser Rechnungsbetrag im Anstaltsbudget 1934 nicht vorgesehen war;

c) der *Anstalt Bellelay* Fr. 175,000, im Vorjahr Fr. 197,390, wovon Fr. 57,898 erspart wurden. Darin sind die durch den Abbau der Besoldungen und Löhne erzielten Ersparnisse inbegriffen.

IV. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

1. Die *Zahl der Geisteskranken,* die vom Staat in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen untergebracht wurden, betrug auf 1. Januar 1934: 141, d. h. gleichviel wie am 1. Januar 1933. Im Berichtsjahr sind fünf Kranke gestorben, fünfzehn ausgetreten und zwölf eingetreten, so dass auf Ende des Jahres noch 133 Pfleglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 153 Kranke verpflegt gegenüber 166 im Vorjahre.

2. Die *Zahl der Pfleglinge* der seitens des Staates in der vorgenannten Privat-Nervenheilanstalt versorgten Geisteskranken ist gesunken auf 49,700 gegenüber 51,418 im Vorjahre. Demnach sind an einem Tage durchschnittlich $136,_1$, im Vorjahre $140,_8$ Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.

3. An *Kostgeldern* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen für die Staatspfleglinge in der Privatnervenheilanstalt Meiringen der letzteren für jeden Pflegetag Fr. 4. 40, insgesamt Fr. 218,680 bezahlt gegenüber Fr. 231,106. 50 im Vorjahre. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 130,062. 75, im Vorjahre Fr. 135,018. 05, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 88,617. 25 betragen, gegenüber Fr. 96,088. 45 im Vorjahre.

4. Die Privat-Nervenheilanstalt Meiringen ist auch im Berichtsjahre regelmässig durch den Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen besucht worden.

V.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay für das Jahr 1934.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital sind ausgerichtet worden:

1. an *Kantonsbeiträgen:*

a) Gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital:	
aa) der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend . . .	Fr. 275,509. 60
bb) die zwölfte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges	» 100,000. —
cc) der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 700,000 für das erste Semester und von Fr. 600,000 für das zweite Semester, zusammen	» 29,250. —
b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 38,447 (im Vorjahr 33,913) nicht klinische Pflegetage im Betrage von . . . . . gegenüber 71,826 im Vorjahr.	» 76,894. —
Insgesamt Kantonsbeiträge	Fr. 481,653. 60

gegenüber Fr. 481,085. 60 im Vorjahr.

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* von 8 % (im Vorjahr 10 %) der als beitragsberechtigt anerkannten Pflegekosten der im Jahre 1933 im Inselspital verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 10,961 gegenüber Fr. 15,075 im Vorjahre;

3. an *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital von 497 Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden 20 Rp. auf den Kopf ihrer Wohnbevölkerung, zusammen Fr. 137,754. 80.

Von diesen Gemeinden bezahlten 409 ihre Beiträge rechtzeitig bis zum 31. Dezember 1934, 50 Gemeinden ohne Mahnung bis zum 20. Januar 1935, 30 nach einmaliger Mahnung bis zum 15. Februar 1935 und 7 Gemeinden nach zweimaliger Aufforderung und Androhung der Betreibung bis Ende Februar 1935. Einzig die Gemeinde Cœuve hat, wie schon in den letzten Jahren, sowohl den Beitrag für das Inselspital als auch denjenigen zuhanden des Tuberkulosefonds erst nach erfolgter Betreibung geleistet.

II. Im übrigen verweisen wir auf die Berichterstattung im gedruckten Spezialbericht des Inselspitals für das Jahr 1934.

Bern, den 8. Juni 1935.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Juli 1935.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**